

Verordnung

vom 28. November 2017

Inkrafttreten:

sofort

**zur Genehmigung der Verlängerung des kantonalen
Anschlussvertrags Physiotherapie über den zwischen
physiofribourg/physioswiss und tarifsuisse AG
ausgetauschten Taxpunktewert im Kanton Freiburg**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

tarifsuisse AG und physioswiss/physiofribourg haben dem Staatsrat die Verlängerung des kantonalen Anschlussvertrags Physiotherapie vom 1. April 2014 über den Taxpunktewert im Kanton Freiburg zur Genehmigung unterbreitet; die Verlängerung gilt für den Zeitraum von 1. Juli bis 31. Dezember 2017.

Die Verlängerung des Vertrags ist notwendig, denn tarifsuisse AG hat diesen per 30. Juni 2017 gekündigt, und die Tarifpartner konnten sich seither nicht auf eine Tarifvereinbarung einigen, weil sie erwarten, dass der Bundesrat auf 1. Januar 2018 eine neue Tarifstruktur für die Physiotherapie einführt.

Der Taxpunktewert bleibt unverändert bei Fr. 0.98.

Gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG muss die zuständige Kantonsregierung die Tarifverträge genehmigen. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit entspricht.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Verlängerung des kantonalen Anschlussvertrags Physiotherapie vom 1. April 2014 über den zwischen physiofribourg/physioswiss und tarifsuisse AG ausgetauschten Taxpunktewert im Kanton Freiburg bis 31. Dezember 2017 wird genehmigt. Es gelten die gleichen Bedingungen wie in der Verordnung, die der Staatsrat am 16. Februar 2016 genehmigt hat.

Art. 2

Von 1. Juli bis 31. Dezember 2017 bleibt der Taxpunktwert unverändert bei Fr. 0.98.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL